

Post-Zeitung« des Hans Jacob Kleinhaus, die voraussichtlich 1639 den Titel: »Kaiserlich Privilegierte Postzeitung« annahm. Ob die von Professor Stieda im »Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels« XIX, S. 66, erwähnte Zeitung aus dem Jahre 1640 »Neue Wöchentliche Hamburger Zeitungen, Was sich hin und wieder im S. Römischen Reich, Königreichen, Fürstenthümern und allerhand Orten begeben und zugetragen hat. Anno MDCXL«, die auch von dem Postmeister herausgegeben sein soll, eine Fortsetzung der »Postzeitung« gewesen, läßt sich nicht erweisen. Die Ausführungen Stiedas in betreff der ältesten Hamburger Zeitungen sind entsprechend zu erweitern.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Zum 9 Uhr-Ladenschluß. — Ueber den 9 Uhr-Ladenschluß und andere Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung haben die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern eine Ausführungs-Berordnung erlassen, über die die »Kölnische Zeitung« folgendes mitteilt:

Zur Abstimmung über Anträge auf den noch frühzeitigeren, den 8 Uhr-Ladenschluß sind thunlichst alle Inhaber von offenen Verkaufsstellen heranzuziehen, die Waren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waren feilhalten.

Ebenso wie der Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Zeit verboten ist, wo die Läden allgemein oder für einen bestimmten Geschäftszweig geschlossen sein müssen, sollen auch die Automaten verschlossen sein, die als offene Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, soweit sie sich nicht in Schank- und Gastwirtschaften befinden und die aus ihnen zu entnehmenden Warenmengen nur zum augenblicklichen Gebrauche bestimmt sein können.

Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c des Gesetzes über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährenden Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause, an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeit verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagstoft gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen. Die Ortspolizeibehörden haben für die Tage, an denen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Nebenbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetz für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle ausgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind geeignete Vertretungen von Geschäftsinhabern und Gehilfen zu hören.

Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens 10 Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für die der Regierungspräsident keine Bestimmung getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis 9 Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis 9 Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein

späterer Ladenschluß bis 10 Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich, im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle ausgespart bleibt.

Falsches Geld. — Aus Braunschweig ergeht folgende Warnung, die wir der Leipziger Zeitung entnehmen: In letzter Zeit sind wiederholt Nachbildungen der neuen Reichskassenscheine zu fünfzig Mark vorgekommen, die sich von den echten Scheinen wie folgt unterscheiden: Die Falschstücke sind durch sorgfältige Federzeichnung in etwas dunklerer, mehr bläulicher und in Wasser löslicher Farbe hergestellt. Die echten Scheine zeigen dagegen eine grünlichere Färbung. Der bei den echten Scheinen auf der Vorderseite innerhalb der Umrahmung befindliche oliv-bräunliche Schutzdruck ist bei dem Falschstück durch eine leichte gelbliche Tönung ersetzt. Statt des Guilloche-Unterdrucks auf der Rückseite zeigt das Falschstück eine grüne Tönung des Papiers. Die Wilcox-Fasern sind durch bunte Strichelchen angedeutet. — Es befinden sich ferner auch falsche Fünfmarkstücke mit dem Münzzeichen E und der Jahreszahl 1898 im Verkehr.

Wiener Musik-Verlagshaus. — Die Oesterreichische Musik-Verlags- und Sortiments-Aktien-Gesellschaft »Wiener Musik-Verlagshaus« (vormals F. Kölich) hält am 30. d. M., um 10 Uhr vormittags, im Stifterzimmer des kaufmännischen Vereinhauses, Wien I, Johannesgasse 4, eine außerordentliche Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung steht die Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von 300000 Kronen auf 500000 Kronen, ferner prinzipielle Beschlußfassungen über die Errichtung einer Fachschule für Musikalienhandlungs-Gehilfen, über die Gründung eines Pensionsfonds und einer Krankenkasse für Komponisten und Tonkünstler und über die Gründung eines Vereins zur Errichtung einer Volksoper in Wien.

Plakat-Preisaus schreiben. — Das Preisaus schreiben für einen Plakatentwurf, das der geschäftsführende Ausschuss der »Internationalen Ausstellung für Feuerschutz- und Feuerrettungswesen Berlin 1901« veröffentlichte, hat in den Künstlerkreisen lebhaftes Interesse gefunden. Infolge der lautgewordenen Wünsche ist die Einlieferungsfrist bis zum 1. November verlängert worden. Dem Preisgericht gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses, unter denen sich auch der Präsident der Königlichen Akademie der Künste, Geheime Regierungsrat Professor Ende befindet, die Maler Professor Ludwig Dettmann, Professor E. Doepler d. J., Professor Hans Fechner, Hermann R. C. Hirzel, Professor Jul. Jacob und Franz Jüttner, sowie der Bildhauer Professor Walter Schott an. Die näheren Bedingungen des Preisaus schreibens werden den Interessenten durch die Geschäftsstelle der »Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen Berlin 1901«, Lindenstraße 41, auf Verlangen kostenfrei zugefandt.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Catalogus eener hoogstbelangrijke verzameling boeken en handschriften over Geschiedenis en plaatsbeschrijving, Land- en volkenkunde, Genealogie, heraldiek en numismatiek en eene collectie Penningen en Munten; afkomstig uit de nalatenschap der Heeren Prof. Dr. J. A. Wijne, Mr. Dr. J. A. Grothe, JHR. Mr. F. de Jonge, Kapt. J. C. T. Bouman en anderen, waaraan de publieke verkooping zal gehouden worden den 18en October 1900 en volgende dagen door J. L. Beijers te Utrecht. 8°. 104 S. 3561 Nrn.

Sprachwissenschaft. Antiqu.-Katalog No. 21 von Jacob Dirnböck's Buchhandlung und Antiquariat (Eduard Beyer) in Wien. 8°. 56 S. 1531 Nrn.

Neue Einbände der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vormals Gustav Frißche in Leipzig. 8°. Blatt 95 u. 96.

Katholische Unterhaltungs-Litteratur u. Jugendschriften; Katholische Theologie, Philosophie, Geschichte, Predigten; — Katholische Theologie in polnischer Sprache; — Ordens-, Kloster- und Sektenwesen; — Protestantische Theologie, Reformation, Reformatoren. — Antiqu.-Katalog No. 160 von Wilhelm Jacobsohn & Co. in Breslau. 8°. 54 S.

Folk-Lore (1. Volkstümliche Dichtung; 2. Sprichwörter, Rätsel, Mundarten, Namenkunde; 3. Almanach, Kalender, Mundarten; 4. Sitten und Bräuche). — Antiqu.-Katalog No. 32 von M & H. Schaper, Antiquariat in Hannover. 8°. 50 S. 1406 Nrn.

